
S 14 RJ 1162/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 1162/99
Datum	25.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 227/01
Datum	25.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 25. Januar 2001 wird hinsichtlich der Auszahlung des Verzinsungsbetrages verworfen, im Übrigen zurückschgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Auszahlung des Beitragserstattungsbetrags und der den Erstattungsbetrag betreffenden Zinsen.

Der am 1954 geborene Kläger ist rumänischer Staatsangehöriger. Während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland hat er im Zeitraum April 1987 bis Juni 1993 für 43 Kalendermonate Pflichtbeiträge gezahlt. Seit seiner am 06.07.1993 erfolgten Abschiebung hält er sich wieder in seiner Heimat auf.

Am 21.06.1993 beantragte der Kläger Beitragserstattung gemäß [§ 210 SGB VI](#).

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.07.1993 ab, da die in [Â§ 210 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sei. Den am 24.11.1993 erneut gestellten Erstattungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16.02.1994 wegen fehlender Mitwirkung gemÃ¤Ã [Â§ 66 Abs. 1 SGB I](#) ab. Der Nachweis Ã¼ber die Wohnsitznahme in RumÃ¤nien sei trotz entsprechender Hinweise auf die Rechtsfolgen nicht erbracht worden. Nunmehr beantragte der KlÃ¤ger am 02.03.1994 Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24.03.1994 und Widerspruchsbescheid vom 06.09.1994 mangels ErfÃ¼llung der Wartezeit ab. Am 26.07.1994 beantragte der KlÃ¤ger wiederum die Erstattung der RentenversicherungsbeitrÃ¤ge. Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.11.1994 wegen Fehlens eines Nachweises Ã¼ber die Wohnsitznahme in RumÃ¤nien ab. Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 10.01.1995 Widerspruch ein. Mit seiner ebenfalls am 10.01.1995 zum Sozialgericht (SG) MÃ¼nchen erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger gleichzeitig seinen Rentenanspruch weiter. Das SG wies die Klage mit Urteil vom 13.02.1996 als unbegrÃ¼ndet ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã den [Â§ 43 Abs. 1](#), [44 Abs. 1 SGB VI](#), da er die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren (60 Monaten) Beitragszeiten bzw. Ersatzzeiten ([Â§ 50 Abs. 1](#), [51 Abs. 1](#) und 4 SGB VI) nicht erfÃ¼llt habe und die allgemeine Wartezeit auch nicht vorzeitig erfÃ¼llt sei ([Â§ 53 SGB VI](#)). Die Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Bayer. Landessozialgericht mit Urteil vom 15.10.1996 zurÃ¼ckgewiesen.

Nunmehr half die Beklagte dem Widerspruch vom 10.01.1995 gegen den die Beitragserstattung ablehnenden Bescheid vom 04.11.1994 mit Bescheid vom 14.12.1996 ab und setzte einen Erstattungsbetrag von 9154,41 DM fest.

Gegen diesen Bescheid erhob der KlÃ¤ger am 27.01.1997 Widerspruch, da das gerichtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen sei; er habe gegen die im Urteil des Bayer. Landessozialgerichts ausgesprochene Nichtzulassung der Revision zum BSG Beschwerde eingelegt. Letztere wurde vom BSG mit Beschluss vom 20.03.1997 verworfen.

Auf die Anfrage der Beklagten (Schreiben vom 10.03.1998), ob der KlÃ¤ger nunmehr die Beitragserstattung wÃ¼nsche â falls nicht, werde der Beitragserstattungsbescheid vom 14.12.1996 entsprechend dem dagegen erhobenen Widerspruch aufgehoben â , ÃuÃerte der KlÃ¤ger (Schreiben vom 16.03.1998), er verlange 40.000 DM, die Erstattung der BeitrÃ¤ge und Zinsen fÃ¼r fÃ¼nf Jahre.

Die Beklagte teilte dem KlÃ¤ger hierauf mit (Schreiben vom 08.04.1998), der Erstattungsbetrag werde nunmehr ausgezahlt, da sie davon ausgehe, dass er die Beitragserstattung wÃ¼nsche und den Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.12.1996 zurÃ¼cknehme; Ã¼ber die Verzinsung des Beitragserstattungsbetrags werde gesondert entschieden.

Die Ã¼berweisung wurde von der Beklagten sodann ausgefÃ¼hrt; von der

Deutschen Post AG wurde der Beklagten bestätigt, dass der Betrag am 19.05.1998 bei der Deutschen Bundesbank auf dem Korrespondentenkonto der Rumänischen Außenhandelsbank Bukarest gutgeschrieben worden sei.

Der Kläger verlangte nunmehr zur Beendigung der Angelegenheit (Schreiben vom 06.05.1998, 20.05.1998, 22.06.1998 und 12.09.1998) entweder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder (40.000 DM + 9154,41 DM Erstattungsbetrag + 12 % Zinsen für 1/4 Jahre =) 78.646,81 DM. Er habe kein Geld bekommen.

Mit Bescheid vom 16.12.1998 setzte die Beklagte die Verzinsung des Erstattungsbetrags nach [§ 44 SGB I](#) fest, beginnend mit Monat Dezember 1997 und endend mit Monat April 1998 (monatlich 30,51 DM, somit für 1/4 Monate 152,55 DM).

Den Widerspruch gegen den Erstattungsbescheid vom 14.12.1996 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.05.1999 zurück.

Mit der am 05.07.1999 zum SG München erhobenen Klage begehrte der Kläger sinngemäß eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder 78.646 DM; er habe bisher den Erstattungsbetrag noch nicht ausgezahlt bekommen.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte über die Deutsche Bundesbank eine Bestätigung der Rumänischen Außenhandelsbank, in der diese unter Vorlage einer Auszahlungsanweisung ausführte, der Betrag von 9154,41 DM (abzüglich 137,41 DM Spesen) sei dem Kläger gegen Vorlage seines Passes am 19.05.1998 ausgezahlt worden; der Beleg sei vom Kläger am Schalter unterschrieben worden.

Nun trug der Kläger vor, er habe kein Geld bekommen; die fragliche Unterschrift stamme nicht von ihm, außerdem verlange er ihm unterschriftlich bestätigt sei; der vorliegende Beleg enthalte nur den Befehl, an ihn auszuzahlen.

Mit dem Kläger in seiner Heimat zugestelltem Urteil vom 25.01.2001 verpflichtete das SG die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 16.12.1998, dem Kläger Zinsen in Höhe von 30,51 DM auch für Monat November 1997 zu zahlen; im übrigen wies es die Klage ab. Die Klage sei unzulässig, soweit sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit betreffe, da diesbezüglich im Zeitpunkt der Klageerhebung nur eine bereits rechtskräftige Entscheidung der Beklagten vorliege. Unbegründet sei die Klage insoweit, als die Auszahlung des Erstattungsbetrags verlangt werde, da nach den Unterlagen der Rumänischen Außenhandelsbank kein Zweifel daran bestehen könne, dass der Kläger das Geld tatsächlich bekommen habe. Für die Forderung von 40.000 DM sei keine Rechtsgrundlage ersichtlich, so dass auch in diesem Punkt die Klage unbegründet sei. Bezüglich der vom Kläger geltend gemachten Zinsen sei die Klage nur insoweit begründet, als er die Verzinsung des Erstattungsbetrags auch für November 1997 verlangen könne.

Am 18.04.2001 ging die Berufung des Klägers beim Bayer. Landessozialgericht

ein. Er trägt vor, die Beklagte sei zur Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, zur Auszahlung des Erstattungsbetrags und zur Auszahlung der mit Bescheid vom 16.12.1998 festgestellten Zinsen verpflichtet. Der von der Rumänischen Außenhandelsbank vorgelegte Beleg beweise nicht die Auszahlung des Erstattungsbetrags, diese sei nur durch den mit seiner Unterschrift versehenen Kassenbeleg über die erfolgte Auszahlung nachweisbar.

Der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG München vom 25.01.2001 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter Er- sowie dessen Verzinsung auszusahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur Ergänzung des Tatbestands wird im Folgenden auf den Inhalt der beigezogenen Akten (Verwaltungsakten der Beklagten; Klageakten des SG München S 13 Ar 27/95 und das gegenwärtige Verfahren betreffend [S 14 RJ 1162/99](#); Berufungsakten des Bayer. Landessozialgerichts L 6 Ar 294/96) und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts im vorliegenden Berufungsverfahren [L 6 RJ 227/01](#) sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung gegen das Urteil des SG München vom 25.01.2001 ist unzulässig, soweit der Kläger im Berufungsverfahren nun auch die Auszahlung des von der Beklagten festgestellten Verzinsungsbetrags verfolgen will, da keine diesbezügliche erstinstanzliche Entscheidung ergangen ist.

Die Berufung ist im Folgenden zulässig, aber unbegründet. Das Urteil des SG München vom 25.01.2001 ist nicht zu beanstanden, da die Klage unzulässig ist, soweit sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit betrifft, und unbegründet, als die Auszahlung des Erstattungsbetrags verlangt wird. Der Senat folgt diesbezüglich in vollem Umfang den Gründen des angefochtenen Urteils und sieht daher gemäß [Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG München vom 25.01.2001 war somit als unzulässig zu verwerfen, als sie die Auszahlung des Verzinsungsbetrags betrifft; sie war in den Folgenden Punkten als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024